Localstatut

für

den Flecken Bramstedt.

Itzehoe.

Gedruckt in der Buchdruckerei von G. J. Pfingsten,

1868.

Vorstehendes Localstatut wird hierdurch genehmigt.

Kiel, den 10. Decbr. 1867.

Königl. Regierung für Holstein.

In Vertretung: Gehrmann.

W. Koch, Gv.

Titel I.

Von der Fleckensgemeinde.

§ 1.

Fleckensbezirk.

Der Flecken Bramstedt bildet in Betreff seiner besonderen Angelegenheiten (§ 2) eine ungetheilte, selbstständige Commune, welche sämmtliche innerhalb ihres Weichbildes belegene Grundstücke umfaßt, in so weit dieselben seither zum Fleckensverband gerechnet worden oder durch besondere Anordnungen mit demselben in Zukunft vereinigt werden.

Der Flecken Bramstedt mit der dazu gehörigen Feldmark wird begränzt:

im Osten: durch die Feldmarken Fuhlendorf, Bymöhlen und die sogen. Gaien;

im Süden: durch die Feldmarken Bymöhlen, Hasenmoor, Schmalfeld und Lentförden;

im Westen: durch die Feldmarken Lentförden und Bissenmoor;

im Norden: durch die zum Gute Bramstedt gehörigen Ländereien.

§ 2.

Verhältniß der Fleckensgemeinde zu andern Gemeindeverbänden.

Das Verhältniß des Fleckens zum Amte Segeberg rücksichtlich der Amtsanlage und der Brandcasse, sowie zu dem zum adeligen Gute Bramstedt gehörigen Antheil rücksichtlich der Einquartierungs- und Nachtwächterkosten, sowie des Löschwesens wird durch die gegenwärtige Ordnung nicht berührt.

Ebenso wenig wird nach dem Zweck dieses Statuts durch dasselbe etwas in Betreff der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten geändert,

und behält es in dieser Hinsicht bei den im Flecken bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.

§ 3.

Mitglieder der Fleckensgemeinde.

Die Fleckensgemeinde besteht aus der Gesammtheit aller Fleckenseinwohner und aller Besitzer von Fleckensgrundstücken (§ 1), auch wenn sie im Fleckensbezirk ihren regelmäßigen, bleibenden Wohnsitz nicht haben. Alle Mitglieder der Gemeinde sind ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Gerichtsstand hinsichtlich aller Fragen, welche ihr Verhältniß zur Gemeinde, resp. ihre Rechte und Pflichten gegen dieselbe betreffen, den Entscheidungen der ordentlichen Behörden des Fleckens unterworfen.

§ 4.

Fleckensbürger.

Die Ausübung der Rechte eines Gemeindemitgliedes mit Beziehung auf die Fleckenscommunalverwaltung wird jedoch bedingt:

1) Durch rechtliche Selbstständigkeit und Dispositionsfähigkeit. Mit Rücksicht hierauf sind Frauenzimmer, Unmündige, unter Curatel Befindliche, im Hause und Brode Anderer stehende Personen, Personen, welche eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben, von der Theilnahme an der Fleckensverwaltung ausgeschlossen.

2) Durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in dem Flecken selbst. Die bleibende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländern nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Vorschriften der Verordnung vom 5. Novbr. 1841 frei. In Betreff der Letzteren sind außerdem die in der Verordnung vom 23. Septbr. 1796 wider die Scheinbürger enthaltenen Bestimmungen zu beobachten. Das Aufhören des Domicils in der hier fraglichen Beziehung wird präsumirt, wenn das betreffende Gemeindemitglied 2 Jahre willkührlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sicherheit zu leisten.

3) Durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels. Als bescholten gilt Derjenige, welcher durch richterliches Urtheil einer in der

öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminaluntersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden ist. Während einer Criminaluntersuchung ruhen die fraglichen Rechte.

4) Durch den Besitz von Grundeigenthum innerhalb des Fleckensbezirks von mindestens 1000 ℔ Brandcassen- oder Landsteuerwerth, oder, sobald eine Personalabgabe eingeführt sein wird, durch Contribuirung zu derselben mit einem alsdann zu bestimmenden Betrage. Ein einer Ehefrau zugehöriges Grundeigenthum von dem erforderlichen Werth verschafft ihrem Ehemann diese Qualification. Miteigenthümer haben, wenn der ihnen gemeinschaftlich zustehende Grundbesitz nicht so werthvoll ist, daß auf jeden von ihnen ein zur Erfüllung dieser Bedingungen genügender Theil fällt, selbst zu bestimmen, wer von ihnen die mit dem Besitz in der hier in Rede stehenden Beziehung verbundenen Rechte ausüben soll.

Alle Gemeindemitglieder, bei welchen diese Bedingungen vorhanden sind, befinden sich im Besitz des Fleckensbürgerrechtes, und die Gesammtheit derselben bildet die Bürgerschaft des Fleckens.

§ 5.

Bürgerpflichten.

Der Besitz des Bürgerrechts verpflichtet zur Uebernahme bürgerlicher Aemter und Officien (§§ 49 und 58) und zur Verwaltung derselben während der durch das Localstatut bestimmten Dauer. Mit dem vollendeten 60. Lebensjahr hört diese Verpflichtung auf, und sind Personen, welche in Civil- und Militairbedienungen, sowie geistlichen und öffentlichen Lehrämtern stehen, ferner Advocaten, Aerzte, geprüfte Wundärzte und Apotheker von dieser Verpflichtung überhaupt befreit. Wer außerdem wegen Krankheiten oder Geschäfte halber oder aus andern Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an das Fleckenscollegium zu wenden, welches unter Vorbehalt des Recurses über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Vom Fleckenscollegio kann es gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen.

§ 6.

Aufnahme als Fleckensbürger.

Jeder, welcher sich im Flecken bleibend und selbstständig niederlassen will, hat spätestens innerhalb 14 Tage, nachdem er in den Flecken eingezogen ist, resp. daselbst eine eigene Wohnung bezogen hat, bei Vermeidung einer Brüche von 3 bis 15 ℛ dem Fleckenscollegio darüber eine Anzeige zu beschaffen. Letzteres hat, sobald die dazu erforderlichen Nachrichten vorliegen, auf ordnungsmäßigem Wege einen Beschluß darüber zu fassen, ob der Betreffende als Fleckensbürger anzuerkennen ist, und ihn in Gemäßheit desselben in die Bürgerrolle aufzunehmen oder nicht, auch ihm eine desfällige Mittheilung zu machen. Gegen die Entscheidung ist der Recurs an die vorgesetzte Behörde innerhalb 6 Wochen zulässig.

§ 7.

Bürgergelder, Receptionsgebühren.

Bürgergelder und Receptionsgebühren werden in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 1. Novbr. 1867 nicht erhoben.

§ 8.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat das Fleckenscollegium ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten. In demselben sind Diejenigen sofort zu streichen, bei welchen eine der Bedingungen der Ausübung der Bürgerrechte definitiv cessirt, und ist das Erforderliche zu bemerken, wenn das Hinderniß ein vorübergehendes ist. Dem hiervon Betroffenen ist eine Mittheilung unter Angabe des Grundes zu machen.

Titel II.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 9.

Im Allgemeinen.

Die Fleckensgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das Bedürfniß des Fleckens erfordert. Dabei sind indessen nur diejenigen

Verbindlichkeiten in Betracht zu ziehen, welche sich auf das eigentliche Fleckenscommunalwesen beziehen, und zwar die besonderen Fleckenslasten sowohl, als auch diejenigen Lasten, welche von dem Flecken als Pertinenz anderer Communalverbindungen (§ 2) abzuhalten sind, in so fern diese Lasten der bestehenden Verfassung nach aus der Fleckenscasse bestritten und nicht etwa direct repartirt werden. Auf solche Verpflichtungen, welche auf andern, nach dem Zweck dieses Statuts der Fleckensverwaltung an und für sich unbeikommenden Verhältnissen beruhen, z. B. Parochialobliegenheiten, Armenversorgungs-, Schullasten ꝛc., beziehen sich daher die Bestimmungen über die Aufbringung der Fleckensbedürfnisse (§ 10) der Regel nach nicht.

§ 10.

Aufbringung der zu den Fleckensausgaben erforderlichen Geldbeiträge und Vertheilung der Dienstleistungen.

In so weit der Ertrag des etwa vorhandenen Fleckensvermögens zur Bestreitung der dem vorstehenden Paragraphen zufolge der Fleckensgemeinde als solcher obliegenden Ausgaben nicht ausreicht, ist der Bedarf durch Ausschreibung über die Gemeindemitglieder aufzubringen. Dabei ist der bisherige Repartitionsmaßstab — nach Hufenzahl — beizubehalten, bis derselbe durch Gesetz oder durch einen Beschluß des Fleckenscollegii unter Genehmigung der Regierung abgeändert wird. Ebenso behält es in Betreff der Verpflichtung der Communemitglieder zu Dienstleistungen, welche mit Ausnahme der Handdienste innerhalb des Fleckens, zu welchen die Käthner (9 Kathen = 1 Hufe) concurriren, von den Hufnern geleistet werden, bei dem Bestehenden sein Bewenden, bis auf verfassungsmäßigem Wege hierin etwa eine Veränderung herbeigeführt ist.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Fleckensbezirk, welche in demselben nicht wohnen, sind, wenn sie nicht etwa zugleich unter ihrem Namen ein Geschäft daselbst betreiben lassen, nur zur Leistung der nach der Verfassung des Fleckens dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet.

Auswärts wohnende Inhaber eines im Flecken etablirten Handels-, Fabrik- oder sonstigen Geschäftes, welches durch einen Geschäftsführer

betrieben wird, haben, den Fleckenseinwohnern gleich, an den persönlichen Lasten, wenn solche eingeführt sein werden, Theil zu nehmen und für die rechtzeitige Leistung des ihnen darnach Obliegenden Sicherheit zu stellen, mit der Maßgabe jedoch, daß sie, in so weit es sich um nach Vermögen und Einkommen zu repartirende Leistungen handelt, nur nach ihrem innerhalb des Fleckensgebietes vorhandenen Vermögen und nach dem Ertrage ihres dortigen Geschäftes anzusetzen sind.

Mitglieder der Fleckensgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Dienstleistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer sind, auch wenn sie im Fleckensbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, von allen persönlichen Diensten befreit.

§ 11.

Beitreibung.

Die Beitreibung der Communalabgaben findet nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Septbr. 1867 Statt.

§ 12.

Befreiungen.

Beständige dingliche Befreiungen von Fleckensgemeindeleistungen stehen nur zu:

1) denjenigen Grundstücken, für welche sie bereits auf rechtsgültige Weise erworben sind;
2) den in dem Eigenthum der Fleckensgemeinde und ihrer alleinigen, immerwährenden Benutzung befindlichen Grundstücken;
3) den Kirchen und Immobilien der Staatsanstalten und öffentlichen Stiftungen, welche zu der Zeit, zu welcher dieses Statut in Kraft tritt, in dem Flecken vorhanden sind; künftige Erwerbungen der Staatsanstalten sind jedoch von solchen Realbefreiungen ausgeschlossen.

Diese Befreiungen gelten nur so lange, als die bezeichnete Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert, und nur in dem Umfange, in

welchem solche Grundstücke nicht schon zu den Fleckensgemeindeleistungen oder doch zu einzelnen derselben hinzugezogen sind, und erstrecken sich lediglich auf den gewöhnlichen bisherigen Zustand, nicht auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten des Fleckens eingeführt werden.

Bei Theilungen solcher Grundstücke dauert die mit dem Besitz derselben verbundene Abgabenfreiheit nur für den Hauptbestandtheil des früher vereinigten Ganzen, dessen Bezeichnung oder Bestimmung den Contrahenten überlassen bleibt, fort, und behält mithin in dem Falle, daß nur ein Theil des privilegirten Grundstücks veräußert wird, dieser getrennte Theil die privilegirte Eigenschaft nicht bei.

§ 13.

Baufreiheiten.

Temporaire Befreiungen von Gemeindeleistungen wegen Bauten bestehen im Flecken Bramstedt nicht.

§ 14.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den oben (§ 12) erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Fleckenscollegii Befreiungen von den den Fleckensgemeindemitgliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieses Statuts an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von Fleckensgemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

Titel III.

Von dem Fleckensvermögen.

§ 15.

Begriff und Einheit desselben.

Das zu den Zwecken der Fleckenscommunalverwaltung bestimmte Vermögen heißt das Fleckensvermögen und bildet ein Ganzes. Ueber die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Fleckens ist Eine gemeinschaftliche

Rechnung zu führen, und geht demnach das bisher in die sogen. einseitige Rechnung hineingezogene Vermögen, sowie die zur Zeit vorhandene Schuldenlast auf den ganzen Flecken über.

Das Fleckensvermögen besteht zur Zeit:

a) aus der gemeinschaftlichen Rechnung: aus dem etwanigen Cassebehalt, den Markt- und Stättegeldern und denjenigen Einnahmen, welche bisher aus der Benutzung des Rolandplatzes, Mergelgraben ꝛc. ꝛc. berechnet sind;

b) aus der einseitigen Rechnung: aus dem etwanigen Cassebehalt, den Ablösungsgeldern für verkaufte Fleckensländereien, Grundhäuer aus verpachteten und verkauften Fleckensländereien, Schaugeldern, Zinsen von belegten Capitalien.

Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Fleckensvermögen bleiben alle milden Stiftungen, ingleichen alle Cassen und andere Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft, z. B. einer Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung ꝛc. ꝛc., das Eigenthum zusteht.

Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen Fleckenszwecken bestimmten Vermächtnisse, in so fern vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird, indem der Wille des Stifters auch in dieser Hinsicht genau zu befolgen ist.

§ 16.

Eigenthumsrecht am Fleckensvermögen.

Die ganze Fleckensgemeinde ist Eigenthümerin des Fleckensvermögens (cfr. § 54). Die Substanz ist unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind neben den sonstigen Einkünften der Commüne aus Fleckensanlagen ꝛc. ꝛc. zu den gemeinsamen Fleckenszwecken zu verwenden.

§ 17.

Verhältniß des Fleckensvermögens zum Staatsvermögen.

Das Fleckensvermögen ist öffentliches, aber der Staatscasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten und nach den Vorschriften dieses Statuts von dem Fleckenscollegio zu verwalten.

Titel IV.
Von dem Fleckenscollegio.

§ 18.
Zusammensetzung des Fleckenscollegii.

Die Verwaltung der inneren Gemeindeangelegenheiten und der Oekonomie des Fleckens, so weit dieselben überhaupt zur Fleckenscommunalverwaltung gehören (§ 2), und die Vertretung der Fleckensgemeinde mit Beziehung auf diese Angelegenheiten liegt einem von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 31) gewählten Fleckenscollegio ob.

Das Fleckenscollegium besteht:

1) aus zwei Fleckensvorstehern, von welchen der am längsten in Function befindliche den Vorsitz führt;
2) aus sechs Fleckensdeputirten.

§ 19.
Amts- und Geschäftsverhältniß des Fleckenscollegii.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii haben in allen bei der Fleckensverwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der Fleckensgemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Fleckensgemeinde wahrzunehmen und, wenn bei einem Gegenstand ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten. An Arbeiten, welche auf Kosten der Fleckenscasse zu beschaffen sind, dürfen sie als Geschäftsleute nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht oder auf Bericht an die vorgesetzte Behörde von dieser genehmigt wird; sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau ꝛc. ꝛc. ausgeschlossen.

§ 20.
Fortsetzung.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii dürfen nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§ 40) sich versammeln, auch nur in

Gegenwart des Directorii (§ 41) sich berathen und Beschlüsse fassen, die dem Fleckenscollegio durch dieses Statut angewiesenen Gränzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten, und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zwecke eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten. Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen, falls 2/3 des Fleckenscollegii sich dafür erklären, und nach vorgängiger Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zusammenberufen werden.

§ 21.

Verantwortlichkeit.

In Betreff der Fleckensverwaltung ist das Fleckenscollegium sowohl, als auch dessen einzelne Mitglieder, nach Maßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§ 22.

Auflösung des Fleckenscollegii.

Beschwerden über Pflichtverletzungen und Versäumnisse des Fleckenscollegii oder einzelner Mitglieder desselben und anderer Fleckensbeamten, in so weit selbige nicht vom Fleckenscollegio erledigt werden können, sind bei der vorgesetzten Behörde zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen. Würde ein Fleckenscollegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach diesem Statut ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der Fleckensadministration zu Schulden kommen lassen, so bleibt es der landesherrlichen Entschließung vorbehalten, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen und die Wählbarkeit der Schuldigen bei der Neuwahl zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

§ 23.

Amts- und Geschäftsverhältnisse der Fleckensvorsteher insbesondere.

Die Fleckensvorsteher haben die Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der Fleckensverwaltung. In so weit nicht gewisse Verwaltungszweige von Commissionen administrirt werden, sind sie die alleinige ausführende Behörde, haben auf die Erfüllung der Obliegenheiten der Fleckenscommissionen zu achten und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen. Auch sind sie berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur Beschlußnahme des Fleckenscollegii vorzubereiten. In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, haben sie auf ihre Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

Die Fleckensvorsteher haben, in so weit nicht dem Vorsitzenden durch dieses Statut besondere Functionen oder Befugnisse beigelegt sind, in der Regel gemeinschaftlich zu handeln, und giebt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen seines Mitvorstehers hat indessen der vorsitzende Fleckensvorsteher nöthigenfalls auch allein das Erforderliche wahrzunehmen, wie andererseits in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen des Vorsitzenden der zweite Fleckensvorsteher die Stelle desselben vertritt.

Wenn in Betreff der Fleckensadministration zwischen den Fleckensvorstehern und den übrigen Mitgliedern des Fleckenscollegii über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, so ist die Sache der vorgesetzten Behörde einzuberichten, welche sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheidet.

§ 24.

Besorgung der Cassirer- und Schreiberverrichtungen.

Es wird ein besonderer Fleckenscassirer angestellt, der zugleich als Fleckensschreiber fungirt.

§ 25.

Diensteinkünfte.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii verwalten ihr Amt unentgeltlich, jedoch erhalten sie alle nothwendigen Auslagen aus der Fleckenscasse erstattet und bei erforderlich werdenden Reisen, außer Beförderungskosten, für die kurze Reise (bis 2 Meilen) 2 ℛ, für die lange Reise 4 ℛ täglich an Diäten.

§ 26.

Dauer der Function der Mitglieder des Fleckenscollegii.

Die Fleckensvorsteher werden auf 4 Jahre, die Deputirten auf 3 Jahre gewählt.

Jedes zweite Jahr tritt ein Fleckensvorsteher, jedes Jahr treten zwei Deputirte nach Maßgabe des längsten Dienstalters, und bei gleichem Dienstalter nach Entscheidung des Looses, aus dem Collegio aus, und sind an die Stelle der Ausgeschiedenen sofort neue Mitglieder zu wählen.

§ 27.

Außerordentlicher Abgang.

Mitglieder des Fleckenscollegii, welche die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften verlieren, müssen sofort aus dem Collegio austreten.

Wird wider ein Mitglied eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist dasselbe bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Functionen zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art, sowie auch wenn ein Mitglied sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen Beschluß des Fleckenscollegii. Dem Suspendirten oder Entlassenen steht jedoch innerhalb 8 Tage, nachdem ihm dieser Beschluß mitgetheilt worden, der Recurs an die vorgesetzte Behörde frei. Bis zur erfolgten Entscheidung hat der Suspendirte oder Entlassene sich aller Theilnahme an der Fleckensverwaltung zu enthalten.

Das Mitglied, welches aufhört, Grundeigenthümer zu sein, behält seinen Posten, zu welchem es durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Fleckenscollegii einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§§ 36 und 37).

§ 28.

Zeitpunct der Neu- und Ergänzungswahlen.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Fleckenscollegio (§ 26) werden jährlich zu Johannis vorgenommen. Außerordentliche Vacanzen, welche durch den Tod, die Entlassung eines Mitgliedes vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit oder die Wahl eines Deputirten zum Vorsteher entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tage zu veranstaltende neue Wahl wiederum zu besetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von der Periode, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahres ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erforderlich machen.

§ 29.

Wahlcommissionen.

Das Wahlgeschäft wird von einer aus dem vorsitzenden Fleckensvorsteher und zwei Deputirten bestehenden Wahlcommission geleitet.

Die Protocollführung wird vom Fleckensschreiber besorgt.

§ 30.

Vorbereitung zur Wahl.

Mehr als ein Vorsteher und drei Deputirte dürfen nicht je in einer Wahlhandlung gewählt werden.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Fleckenscollegio, unter einer Angabe darüber, ob und welche der betreffenden Vacanzen durch Wahl eines Grundbesitzers werden besetzt werden müssen (§ 32), zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich im Wahllocal einzufinden haben, zugleich anzugeben ist. Auch bleibt es dem Fleckenscollegio

überlassen, durch die Fleckensofficialen den Beikommenden überdies hiervon mündliche Anzeige zu machen.

Die von der Wahlcommission auf Grundlage der Bürgerrolle anzufertigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt.

Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgelassen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin bei dem ersten Mitglied der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und, in so fern darnach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermin in beglaubigter Form einverleibt wird.

§ 31.

Wahlberechtigung.

Berechtigt zur Wahl sowohl der Fleckensvorsteher, als auch der Fleckensdeputirten, ist jeder Bürger (§ 4).

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler, ohne Rücksicht auf die Zahl und den Werth der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, oder auf die Größe seines Beitrages zu der Fleckenscasse, immer nur Eine Wahlstimme.

§ 32.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 31 zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, ist sowohl zu der Stelle eines Fleckensvorstehers, als eines Fleckensdeputirten wählbar.

Ungeachtet des ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit ausgeschlossen:

1) Alle, welche ein besoldetes Fleckensamt bekleiden;

2) alle Diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Fleckenscollegii im ersten Grade verwandt sind oder in Geschäftsassociation stehen.

Das Fleckenscollegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen.

Fleckenseingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen, oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, dürfen eine auf sie gefallene Wahl zum Mitglied des Fleckenscollegii nicht annehmen, bevor sie dazu die Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde nachgesucht und erhalten haben.

Jedes abgehende Mitglied des Fleckenscollegii ist sogleich wieder wählbar, in so fern die hierzu erforderlichen Eigenschaften fortdauern. Ist der Austritt aus dem Fleckenscollegio als ein unfreiwilliger zu betrachten, so ist das abgehende Mitglied bei der behufs Besetzung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 33.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In das Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigter Bürger straßenweise nach der Reihenfolge der Häuser vorher eingetragen sein. Von der Wahlcommission aufgefordert, macht jeder Wahlberechtigte persönlich und mündlich denjenigen oder, wenn mehrere Deputirte zu wählen sind, diejenigen Wählbaren namhaft, welchen er seine Stimme geben will. Sind von den Vacanzen eine oder mehrere durch Grundbesitzer auszufüllen, so ist jeder Wähler verpflichtet, auf so viele Grundbesitzer zu stimmen, als Vacanzen mit denselben zu besetzen sind, widrigenfalls seine ganze Stimmgebung ungültig ist. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebenen Stimmen in das Protocoll ein und merkt Diejenigen, welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schluß der Wahlhandlung nochmals aufzurufen und Diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für diesmal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf jeden der Denominirten gefallen

sind, zusammengezählt und wird die Summe in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige oder Diejenigen, welche hiernach die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Erwählte anzusehen, und bestimmt unter mehreren gleichzeitig Gewählten die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen ihr gegenseitiges Anciennetätsverhältniß in allen Fällen, wo dasselbe in Betracht kommt.

Wenn die Vertheilung der Stimmen über die Betreffenden in dieser Beziehung keinen Ausschlag giebt, so entscheidet das Loos sowohl darüber, wer von mehreren mit gleichviel Stimmen Gewählten ins Fleckenscollegium einzutreten hat, als auch, wenn mehrere Deputirte gleichzeitig mit gleichviel Stimmen erwählt sind, wer von denselben als das ältere Mitglied des Collegii anzusehen ist.

So wie von dem Gemeinsinn sämmtlicher stimmberechtigter Bürger erwartet wird, daß sie nur durch dringende persönliche Verhinderungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Fleckenscollegii verpflichtet sein, durch Abgabe ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben der Mitglieder des Fleckenscollegii von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Fleckenscollegii gestattet ist (§ 47).

§ 34.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem vorsitzenden Fleckensvorsteher angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

In diesem Falle, oder wenn im Fleckenscollegio selbst gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt werden, hat das Collegium darüber einen Beschluß zu fassen, gegen welchen von den Betheiligten der Recurs an die vorgesetzte Behörde genommen werden kann. Ueber die geschehene Absendung ist innerhalb 8 Tage nach der Eröffnung des Beschlusses dem vorsitzenden Fleckensvorsteher eine Bescheinigung einzuliefern.

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche aber eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 35.

Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

§ 36.

Ablehnungsgründe.

Die Wahl dürfen nur ablehnen:

1) Diejenigen, welche das 60. Jahr zurückgelegt haben;
2) Diejenigen, welche wenigstens schon 3 Jahre als Mitglieder des Fleckenscollegii fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Vorsteher oder Deputirter gewesen sind.

In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umständen ab und beruht zunächst auf dem Ermessen des Fleckenscollegii (§ 37).

§ 37.

Verfahren.

Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Fleckenscollegio schriftlich vorzutragen. Werden die Gründe vom Collegio als stichhaltig anerkannt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dies zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tage der Recurs an die vorgesetzte Behörde in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Bestimmungen des § 34 freisteht.

§ 38.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor dem Fleckenscollegio durch die Aufsichtsbehörde (§ 60) zur Erfüllung seiner Obliegenheiten als Mitglied des

Fleckenscollegii verpflichtet, indem er vermittelst Handschlags, bei Verlust der Ehre und des guten Leumundes, pflichtmäßige Treue und Geflissenheit zum gemeinen Besten des Fleckens, namentlich auch die genaue Gelebung des Localstatuts angelobt.

§ 39.

Transitorische Bestimmung.

Die ersten Wahlen der Mitglieder des Fleckenscollegii finden sofort nach Genehmigung des Statuts Statt, jedoch wird die Functionszeit von dem Zeitpunct der ersten Wahl bis zum Zeitpunct des ersten ordentlichen Wahltermins (§ 28) bei Berechnung der Functionszeit (§ 26) in Anrechnung gebracht.

Titel V.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Fleckenscollegii.

§ 40.

Zusammenberufungen.

Das Fleckenscollegium versammelt sich auf Anordnung des vorsitzenden Fleckensvorstehers, welcher übrigens verpflichtet ist, auf den schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des Collegii eine Versammlung baldmöglichst zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft sämmtliche Mitglieder drei Tage vor derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Collegii in dem Versammlungszimmer desselben auszulegen und dem ansagenden Fleckensdiener Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung des Fleckenscollegii erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

§ 41.

Verhandlungen.

In den Versammlungen des Collegii führt der vorsitzende Fleckensvorsteher das Directorium und hat den Vortrag, jedoch kann jedes andere Mitglied rücksichtlich der Fleckensangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß dasselbe, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Vorsitzenden mitgetheilt haben.

§ 42.

Protocoll und Protocollführung.

Die Protocollführung bei den Verhandlungen des Fleckenscollegii wird vom Fleckensschreiber besorgt.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Vorsitzenden durch seine Unterschrift, unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Fleckenssiegels, beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder des Collegii zugegen gewesen, sowie die wesentlichen Puncte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

§ 43.

Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Puncte, worüber abzustimmen ist, von dem Directorio schriftlich verfaßt und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein, ohne allen weiteren Zusatz, abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des vorsitzenden Fleckensvorstehers, welcher stets mitstimmt, den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedesmal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe

sofort erfolgen solle. In so fern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.

Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solchergestalt zum zweiten Mal zur Berathung gebracht wird.

§ 44.

Beschluß.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Fleckenscollegii ist erforderlich, daß die Mehrheit der Mitglieder gegenwärtig ist.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden zu Stande gekommenen Beschluß vorläufig in Ausführung zu bringen; die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 45.

Berichte.

Die in Angelegenheiten der Fleckensadministration an die vorgesetzten Behörden zu erstattenden Berichte sind von den Vorstehern zu unterschreiben, und ist denselben jedesmal eine von dem Protocollführer fidemirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen.

§ 46.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Fleckenscollegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung das Fleckenscollegium für nicht angemessen hält, sowie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

§ 47.

Gegenwart der Mitglieder in den Versammlungen des Fleckenscollegii.

Aus den Versammlungen der Mitglieder des Fleckenscollegii darf keines der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder haben dem Vorsitzenden solches unter Anführung des Grundes in Zeiten anzuzeigen.

§ 48.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

Etwanige nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftsganges und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Statuts etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an die vorgesetzte Behörde zu gestatten, bleiben der Beschlußnahme des Fleckenscollegii vorbehalten.

Titel VI.

Von den sonstigen Fleckensverwaltungsorganen.

§ 49.

Von den Fleckenscommissionen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, z. B. für das Rechnungs-, Hebungs- und Cassenwesen, für Bausachen, Einquartierungssachen, für die Aufsicht über die Fleckensländereien, Wege, Straßen, Gasanstalten, Wasserleitungen u. s. w., können unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von dem Fleckenscollegio aus seiner Mitte, und eventualiter unter Beiordnung anderer Bürger, besondere bleibende Commissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Fleckenscollegii beschränkt, übrigens aber im einzelnen Falle näher festzustellen ist. Dabei ist jedoch darauf zu halten, daß die Mehrheit der Commission jedenfalls aus Mitgliedern des Flecken-

collegii bestehen muß, und daß ältere und jüngere Mitglieder des Fleckenscollegii zugleich in den Commissionen fungiren. Dem Fleckenscollegio und insbesondere den Fleckensvorstehern liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Fleckenscollegio anzubringen, welches solche erörtert und entscheidet.

§ 50.

Von den Fleckensunterbeamten.

Diejenigen Unterbeamten, welche Fleckenshebungen zu besorgen haben, sowie der Fleckensschreiber, werden von dem Fleckenscollegio erwählt, auf Kündigung angestellt und nach Beschluß des Fleckenscollegii entlassen. Hinsichtlich der Besetzungsweise der übrigen Fleckensunterbeamtenstellen verbleibt es bei dem bestehenden Verfahren, jedoch bedarf die Ernennung von Polizeibeamten der Bestätigung der Staatsregierung.

§ 51.

Geschäftsführung des Fleckenscassirers, Sicherheitsleistung desselben und sonstiger Fleckensofficialen.

Der Fleckenscassirer und Schreiber (§ 24) hat die Fleckensrechnung zu führen, die bei dem Hebungswesen überhaupt vorkommenden Geschäfte zu besorgen, sowie die Protocollführung und sämmtliche Copialien der Fleckensverwaltung zu beschaffen. Dieser sowohl, wie eventualiter auch der Fleckensdiener, hat eine vom Fleckenscollegio näher zu bestimmende Caution zu leisten.

§ 52.

Verpflichtung der Fleckensunterbeamten.

Der gewählte Fleckensunterbeamte erhält vom Fleckenscollegio eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl, wird vor demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verpflichtet und, falls er einer beständigen Commission zunächst untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt.

Titel VII.
Von der Fleckensverwaltung insbesondere.

§ 53.
Allgemeine Bestimmungen.

Unter Vorbehalt aller gesetzlichen Befugnisse der vorgesetzten Behörden können in inneren Fleckensgemeindeangelegenheiten und Gegenständen der Fleckensökonomie, so weit die eigentliche Fleckenscommunalverwaltung sich auf dieselben überhaupt bezieht (§ 2), entscheidende Verfügungen nur in Folge Beschlusses des Fleckenscollegii getroffen werden. Alle bei der Fleckensverwaltung vorkommenden Fragen, welche solche Angelegenheiten betreffen, sind daher, in so weit es sich mit Rücksicht auf dieselben nicht lediglich um Maßregeln zur Vorbereitung oder Ausführung eines Beschlusses des Fleckenscollegii handelt (§ 23), ungesäumt zur Berathung und Beschlußnahme des Fleckenscollegii zu bringen.

Das Fleckenscollegium darf sich jedoch der Erfüllung der der Fleckensgemeinde gegen den Staat, gegen andere Communen und Corporationen, gegen Stiftungen und Privatpersonen etwa nach Gesetz, Herkommen oder Vertrag obliegenden Verpflichtungen durch seine Beschlüsse nicht entziehen.

Die Beschlüsse des Fleckenscollegii bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, wenn sie betreffen:

1) die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben;
2) Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der Fleckenscommüne vergrößert wird;
3) die Veräußerung oder Vererbpachtung der dem Flecken gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, wenn dieselben nicht in einem öffentlichen Verkaufstermin dem Meistbietenden zugeschlagen sind, ingleichen alle bedeutenderen Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot Statt gefunden hat und über welche ein schriftlicher Contract nicht errichtet ist;
4) Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, in so fern dadurch Gemeindevermögen

in Privatvermögen übergeht, sowie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Communeinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Fleckensvermögen;

5) die Verwendung eingezogener Activcapitalien, oder des Erlöses aus verkauften oder vererbpachteten Grundstücken zu andern Zwecken, als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung;

6) Ausgaben für Gegenstände, welche außerhalb des eigentlichen Communezwecks liegen (§ 54);

7) die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Plans in Ansehung seiner Wirksamkeit, in so weit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen;

8) außerordentliche Benutzung des Fleckensvermögens, welche die Substanz selbst afficirt, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung;

9) Abänderungen des Localstatuts.

In den sub 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Angelegenheiten hat die vorgesetzte Behörde vor Ertheilung der Genehmigung an die Regierung zu berichten und deren Resolution zu erwirken.

§ 54.

Vorschriften in Betreff der Verwendung der Fleckenseinkünfte, des Budgets und Rechnungswesens.

Die Einkünfte des allgemeinen Fleckensvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Fleckensbedürfnisses verwandt werden (§ 53, Nr. 6). Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Fleckenscasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für den Flecken geleistet werden. Es darf keine Ausgabe aus der Fleckenscasse abgehalten werden, welche nicht vom Fleckenscollegio durch das Budget oder einen besonderen Beschluß bewilligt und von den Fleckensvorstehern angewiesen ist. Unterläßt oder verweigert das Fleckenscollegium die Aufnahme einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgabe an den Staat, an Staatsanstalten oder an andere Communen in das Budget oder die außerordentliche Bewilligung derselben, so kann dieser Beschluß durch eine Verfügung der Regierung supplirt werden.

Das Fleckenscollegium hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß

die einzelnen Cassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit durch eine aus seiner Mitte zu bestellende Commission außerordentliche Cassenuntersuchungen anzustellen, die Buchführung des Rechnungsführers und deren Uebereinstimmung mit den abgelegten Rechnungen zu controliren, die Restantenverzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen und, sobald es Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben oder die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

§ 55.

Jährlicher Haushaltungsplan.

Im December jeden Jahres ist in einer Versammlung des Fleckenscollegii mit Hinzuziehung des Fleckenscassirers ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind hierbei die im künftigen Jahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und andere Communearbeiten, sowie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von dem Flecken als Beitrag zu den demselben mit andern Communen gemeinschaftlichen Ausgaben, in so fern diese nicht etwa direct aufgebracht werden, zu leisten sind, über deren Belauf indessen selbstverständlich dem Fleckenscollegio als solchem eine Bestimmung nicht zusteht, zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie die Ausgaben durch den etwanigen Cassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Fleckensvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Fleckensgemeinde repartirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Cassebehalte muß hierbei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Fleckenscollegio einzureichen, welches nach Ablauf der 14 Tage einen Beschluß über die eingegangenen Notate zu fassen und das Budget definitiv festzustellen hat.

Demnächst ist das Budget durch den Druck zu veröffentlichen.

§ 56.

Abschluß und Einlieferung der Fleckensrechnung.

Die Fleckensrechnung, welche dem Haushaltungsplan conform einzurichten ist, und welcher dieser letztere, sowie die sonstigen Beschlüsse des Fleckenscollegii, welche auf die Oekonomie des Fleckens in dem betreffenden Jahre von Einfluß gewesen sind, außer den bezüglichen Einnahmeordres und Zahlungsanweisungen, anzulegen sind, wird von dem Fleckenscassirer am 31. Decbr. jeden Jahres geschlossen und am 1. Febr. bei dem vorsitzenden Fleckensvorsteher eingeliefert. Wenn der Rechnungsführer es versäumt, die Rechnung zur festgesetzten Zeit einzubringen, so ist er in eine bei fortgesetzter Verzögerung von Monat zu Monat auf resp. 20, 40 und 60 ℔ zu erhöhende Brüche von 10 ℔ zu verurtheilen, und wenn er auch nach Ablauf des dritten Monats die Rechnung nicht einliefert, vom Amte zu suspendiren, nach den Umständen auch ihm seinen Dienst zu kündigen und für die Aufmachung der Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten unverweilt Sorge zu tragen.

§ 57.

Oeffentliche Schaulegung derselben.

Nach dem Eingang der Rechnung läßt der vorsitzende Fleckensvorsteher nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung dieselbe nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnung einen Rechnungskundigen mitzubringen und seine etwanigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tage nach beendigter Schaulegung, dem Fleckenscollegio schriftlich mitzutheilen.

§ 58.

Revision.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von zwei oder mehreren vom Fleckenscollegio gewählten Revisoren, von denen

jedoch niemals mehr als Einer Mitglied des Fleckenscollegii sein darf, aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behuf die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formirten Notate nebst deren Beantwortung und Decision, sowie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen fördersamst mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb 6 Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Notate werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Rechnungsführer und nöthigenfalls auch den betreffenden Fleckenscommissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Verlauf von 4 Wochen beim Fleckenscollegio einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift, innerhalb fernerer 4 Wochen mit einem Attestat des Fleckenscollegii darüber, daß die abgelegte Rechnung mit den betreffenden Rechnungsbüchern übereinstimmend gefunden sei, an die vorgesetzte Behörde einzusenden und jene Bemerkungen und Notate nebst deren Beantwortung entweder in duplo oder gleichfalls nebst einer beglaubigten Abschrift, in Begleitung eines Bedenkens des Fleckenscollegii über dieselben, den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotate durch die vorgesetzte Behörde erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche der Recurs an die Regierung, dagegen keine Berufung auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen die vorgesetzte Behörde etwa ihrerseits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung des Fleckenscollegii und im Beisein des Rechnungsführers verlesen, sondern auch nebst den dazugehörigen, nicht weggefallenen Notaten in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Die Einsendung der Rechnungen an die vorgesetzte Behörde darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Notate dazu gemacht sind. Die der Kirchspielvogtei bisher aus der Fleckenscasse zuständig gewesene Gebühr von 10 ℔ Crt. verbleibt derselben bis weiter.

Das Fleckenscollegium hat auf die Beachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der Fleckenscommissionen und der Rechnungsführer sind darnach zu instruiren.

§ 59.

Rechenschaftsbericht.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat das Fleckenscollegium die Resultate der ökonomischen Verwaltung des Fleckens während des betreffenden Jahres durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand des Fleckens und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, sowie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben eine an das veröffentlichte Budget sich anschließende Nachweisung zu ertheilen ist. Eine Abschrift oder einige Exemplare dieses Berichtes sind der vorgesetzten Behörde zur Uebermittelung an die Regierung zuzustellen.

Titel VIII.

Von der Beaufsichtigung der Fleckensverwaltung.

§ 60.

Die von Seiten des Staates erforderliche Aufsicht über die Fleckensgemeinde wird durch das Segeberger Amthaus geführt.

Der vorgesetzten Behörde liegt es ob, darauf zu sehen, daß das Fleckenscollegium seinen Verpflichtungen gebührend nachkomme, und ist ihr zu diesem Ende eine Abschrift des Verhandlungsprotocolls sofort und vor der Veröffentlichung der Beschlüsse zuzustellen. Sie ist befugt, Beschlüsse des Fleckenscollegii, welche sie für gesetzwidrig und gemeinschädlich hält, zu suspendiren. Das Fleckenscollegium und insbesondere die Fleckensvorsteher haben ihr auf Verlangen alle Aufklärungen, welche sie für erforderlich erachten möchte, zu ertheilen und ihr auch unaufgefordert von allen wichtigen Vorfällen in der Fleckensverwaltung, namentlich auch von allen Veränderungen hinsichtlich des Personals des Fleckenscollegii sofort Mittheilung zu machen. Der Rechnungsführer oder Cassirer ist verpflichtet, ihr jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher zu verstatten.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die vorgesetzte Behörde und von deren Entscheidung an die Regierung, und gilt für Recursnahmen, in Betreff deren im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von 6 Wochen.

Geschenk von Herrn Finck am 29.11.1969

Inhaltsverzeichniß.

Titel I.

Von der Fleckensgemeinde.

		Seite
§ 1.	Fleckensbezirk	3
§ 2.	Verhältniß der Fleckensgemeinde zu andern Gemeindeverbänden	3
§ 3.	Mitglieder der Fleckensgemeinde	4
§ 4.	Fleckensbürger	4
§ 5.	Bürgerpflichten	5
§ 6.	Aufnahme als Fleckensbürger	6
§ 7.	Bürgergelder, Receptionsgebühren	6
§ 8.	Bürgerrolle	6

Titel II.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 9.	Im Allgemeinen	6
§ 10.	Aufbringung der zu den Fleckensausgaben erforderlichen Geldbeiträge und Vertheilung der Dienstleistungen	7
§ 11.	Beitreibung	8
§ 12.	Befreiungen	8
§ 13.	Baufreiheiten	9
§ 14.	Wegfall künftiger Befreiungen	9

Titel III.

Von dem Fleckensvermögen.

§ 15.	Begriff und Einheit desselben	9
§ 16.	Eigenthumsrecht am Fleckensvermögen	10
§ 17.	Verhältniß des Fleckensvermögens zum Staatsvermögen	10

Titel IV.

Von dem Fleckenscollegio.

§ 18.	Zusammensetzung des Fleckenscollegii	11
§ 19.	Amts- und Geschäftsverhältniß des Fleckenscollegii	11
§ 20.	Fortsetzung	11
§ 21.	Verantwortlichkeit	12
§ 22.	Auflösung des Fleckenscollegii	12
§ 23.	Amts- und Geschäftsverhältnisse der Fleckensvorsteher insbesondere	13
§ 24.	Besorgung der Cassirer- und Schreiberverrichtungen	13
§ 25.	Diensteinkünfte	14
§ 26.	Dauer der Function der Mitglieder des Fleckenscollegii	14
§ 27.	Außerordentlicher Abgang	14
§ 28.	Zeitpunct der Neu- und Ergänzungswahlen	15
§ 29.	Wahlcommissionen	15
§ 30.	Vorbereitungen zur Wahl	15

Seite

§ 31. Wahlberechtigung 16
§ 32. Wählbarkeit 16
§ 33. Wahlhandlung 17
§ 34. Verfahren bei zweifelhaften Wahlen 18
§ 35. Anzeige an den Gewählten 19
§ 36. Ablehnungsgründe 19
§ 37. Verfahren 19
§ 38. Verpflichtung des Gewählten 19
§ 39. Transitorische Bestimmungen 20

Titel V.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Fleckenscollegii.

§ 40. Zusammenberufung 20
§ 41. Verhandlung 21
§ 42. Protocoll und Protocollführung 21
§ 43. Abstimmung 21
§ 44. Beschluß 22
§ 45. Berichte 22
§ 46. Oeffentlichkeit der Beschlüsse 22
§ 47. Gegenwart der Mitglieder in den Versammlungen des Fleckenscollegii . 23
§ 48. Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen . . 23

Titel VI.

Von den sonstigen Fleckensverwaltungsorganen.

§ 49. Von den Fleckenscommissionen 23
§ 50. Von den Fleckensunterbeamten 24
§ 51. Geschäftsführung des Fleckenscassirers, Sicherheitsleistung desselben und sonstiger Fleckensofficialen 24
§ 52. Verpflichtung der Fleckensunterbeamten 24

Titel VII.

Von der Fleckensverwaltung insbesondere.

§ 53. Allgemeine Bestimmungen 25
§ 54. Vorschriften in Betreff der Verwendung der Fleckenseinkünfte, des Budgets und Rechnungswesens 26
§ 55. Jährlicher Haushaltungsplan 27
§ 56. Abschluß und Einlieferung der Fleckensrechnung 28
§ 57. Oeffentliche Schaulegung derselben 28
§ 58. Revision 28
§ 59. Rechenschaftsbericht 30

Titel VIII.

Von der Beaufsichtigung der Fleckensverwaltung.

§ 60. 30